

Zusammenfassung der Fortbildung zum Thema

„Datenschutz und Schweigepflicht“

Informelles Selbstbestimmungsrecht:

Das informelle Selbstbestimmungsrecht leitet sich aus Art. 2 des GG ab und besagt, dass personenbezogene Informationen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeholt, verwendet und weitergegeben werden dürfen.

Allgemein gilt: Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.

Datenschutz-Vorschriften beinhalten in der Regel Befugnisse, die es erlauben, für bestimmte Aufgaben, unter bestimmten Bedingungen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu übermitteln.

Prinzipien des Datenschutzes:

1. Aufgabenbindung

Die Erhebung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten muss der Erfüllung einer Aufgabe dienen. Diese Aufgabe ergibt sich entweder aus dem Gesetz (Jugendamt) oder aus einem Vertrag (freier Träger).

2. Erforderlichkeit

Es dürfen nur jene Daten erhoben werden, deren Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist.

So viel wie nötig, so wenig wie nötig!

3. Bestimmtheitsgebot

Der Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung muss klar definiert sein. Das Bestimmtheitsgebot setzt sich fort im **Zweckbindungsprinzip**, das besagt, dass Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck genutzt und weitergegeben werden dürfen, zu dem sie auch ursprünglich erhoben wurden.

4. Verhältnismäßigkeit

Das Verhältnismäßigkeitsgebot besagt, dass die Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten durch die verantwortliche Stelle für den Zweck angemessen sein muss und nicht zu stark in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift

5. Transparenz

Das Prinzip der Transparenz bedeutet, dass jederzeit bekannt sein muss, welche Daten zu welchem Zweck wie und wo erfasst, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Grundsatz der Datenerhebung

§ 62 Abs. 2 SGB VIII, ähnlich § 4 BDSG:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

Ausnahmen vom Grundsatz gelten für das Jugendamt u.a., wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ihre Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII) oder wenn der Zugang zur Hilfe durch Erhebung beim Betroffenen ernsthaft gefährdet wäre (§ 62 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII).

Übermittlung von Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur mit einer Befugnis weitergegeben werden.

Datenschutzrechtliche Befugnisse ergeben sich in allen Bereichen durch:

qualifizierte Einwilligung

- Welche Informationen?
- Wer bekommt sie?
- Zu welchem Zweck?

Rechtskonformer Vertrag oder eine Rechtsvorschrift

aus der **Notfallhilfe** nach § 34

oder aufgrund der **Befugnis aus § 11 KiSchuG:**

- gegenwärtige Kindeswohlgefährdung (= bei weiterer Entwicklung lässt sich erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen)
- Gefahrabwendung durch Datenweitergabe
- erforderlich = Datenweitergabe als mildestes Mittel

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten gegen den Willen des Betroffenen, muss eine Abwägung stattfinden zwischen notwendiger Kommunikation im Hilfesystem einerseits, Vertrauensschutz und Erhalt der Hilfebeziehung andererseits.

Zusammenfassung:

Personenbezogene Informationen weitergeben:

möglichst mit qualifizierter Einwilligung,
wenn erforderlich zur Abwendung von vermuteter Kindeswohlgefährdung an Gericht oder Jugendamt,
wenn gegen den Willen, nicht ohne Wissen

Ausnahme: Schutz des Kindes ist durch die Transparenz gefährdet.